

Reglement Mobilitätsfonds der Genossenschaft Kalkbreite

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 7 der Statuten der Genossenschaft Kalkbreite, erstellt. Es wird vom Vorstand der Genossenschaft Kalkbreite erlassen und kann, gemäss Art. 26, Buchstabe f der Statuten, von der Generalversammlung ihrer Genehmigung unterstellt werden.

1 Grundsätze

Die Genossenschaft Kalkbreite verfolgt für ihre Überbauungen soziale, wirtschaftliche und umweltpolitische Nachhaltigkeitsziele und unterstützt damit aktiv das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft für eine nachhaltige Stadt Zürich: Bereits in den Statuten der Genossenschaft ist eine 2000-Watt-konforme Erstellung und Bewirtschaftung ihrer Gebäude festgeschrieben (Art. 2).

Die Konzeption ihrer Überbauungen sieht entsprechend von Anfang eine nachhaltige Mobilitätspolitik vor und setzt auf eine weitgehend parkplatzarme, autofreie, primär auf öffentliche Verkehrsmittel und Velo abstützende Mobilität sämtlicher Nutzendengruppen. Mobilitätskonzepte für die einzelnen Liegenschaften regeln die angestrebte nachhaltige Mobilität verbindlich.

2 Anreize für eine nachhaltige Mobilität

Zur Schaffung von Anreizen und zur Umsetzung einer nachhaltigen Mobilität setzt die Genossenschaft verschiedene Massnahmen gemäss den individuellen Mobilitätskonzepten der einzelnen Liegenschaften um. So zum Beispiel:

- Weitgehender Autoverzicht
- Qualitativ hochwertige und einfach zugängliche Infrastruktur für Velos
- unpersönliche Abonnemente für den öffentlichen Verkehr sowie Velos für Warentransport zur Ausleihe

Diese Angebote werden periodisch bedürfnisgerecht ausgestaltet und nachfrageorientiert angepasst.

3 Finanzierung Mobilitätsfonds

Zur Finanzierung dieser Angebote zur aktiven Förderung einer alternativen Mobilität eröffnet die Genossenschaft einen Mobilitätsfonds und erhebt dafür Beiträge von den Nutzenden. Die maximale Höhe der Beiträge pro Liegenschaft ergibt sich aus dem jeweiligen Mobilitätskonzept und verteilt sich nach einem definierten Schlüssel auf alle Nutzendengruppen. Die Beiträge zugunsten des Mobilitätsfonds werden mit dem Mietzins erhoben und sind gesondert aufzuführen.

Die Genossenschaft verpflichtet sich, ein jährliches Controlling der Mobilitätssituation in den Liegenschaften zu machen und der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Weitere Vorgaben für das Controlling ergeben sich aus den Mobilitätskonzepten der einzelnen Liegenschaften.

4 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 16.5.2023 erlassen und gilt ab 1. Juli 2023.